



**F.I.C.C.**

Rue des Colonies 18-24, bte 9, 1000 – Bruxelles

**Telephone:** +32 2 513 87 82 - **Fax:** +32 2 513 87 83 - **E-mail:** info@ficc.org

## FEDERAÇÃO CAMPISMO E MONTANHISMO DE PORTUGAL CLUBE PORTUGUÉS DE AUTOCARAVANAS

### GRUNDSATZERKLÄRUNG

1. Camping mit einem Wohnmobil (Motorcaravan) auf/an gesetzlich verbotenen Plätzen/Orten, das Ausbreiten auf einer seinen Perimeter überschreitenden Fläche durch das Öffnen und Ausstellen von Fenstern, das Anbringen von Vorzelten, das Aufstellen von Tischen und Stühlen oder anderen Campingutensilien, kann zur Immobilisierung des Fahrzeugs durch die örtlichen Behörden führen.
2. Die Art des oben beschriebenen Campings ist nur an gesetzlich zugelassenen Örtlichkeiten erlaubt, bleibt auf öffentlichen Strassen verboten - ganz gleich zu welcher Zeit es erfolgt - und wird in Wahrung des öffentlichen Interesses bestraft.
3. Zu beachten ist ebenfalls, dass das nächtliche Parken sowohl gegen vorstehende Regeln als auch gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung verstösst und die Immobilisierung des Wohnmobils nach sich ziehen kann, ungeachtet ob sich Menschen im Innern befinden oder nicht.
4. Jedoch muss das Parken einschliesslich des Übernachtens wie oben beschrieben, in nicht gesetzlich untersagten Örtlichkeiten erlaubt sein und dies ohne Ausnahmen auch für Wohnmobile (wird dies nicht beachtet, unterminiert es die Rechte der Motorcaravaner)
5. In unterschiedlicher Art und Weise erlassene Gesetze, die das Parken von Wohnmobilen dort verhindern, wo sich andere gleiche oder ähnliche Fahrzeugtypen abstellen dürfen, bedeutet eine Beschränkung der Rechte der Motorcaravaner.
6. Wohnmobil-Tourismus ist ein anerkannter Faktor in der wirtschaftlichen Entwicklung für die Regionen und Menschen. Somit gibt es zwingende Gründe, die eine positive Diskriminierungspolitik für das Wohnmobilwesen rechtfertigen.
7. Campingplätze müssen Wohnmobilisten die Benutzung von ihren Servicestationen erlauben (durch die Installation der notwendigsten Einrichtungen für diese Fahrzeuge) und unter Beachtung des Umweltschutzes, Trinkwasser sowie Entleerungsstellen für Schmutzwasser und Fäkalien zu einem vernünftigen Preis zur Verfügung stellen.
8. Die Einrichtung von Service-Stationen für Wohnmobile dient nicht nur der ökonomischen Entwicklung von Städten und Dörfern, sondern stimuliert auch den Schutz der Umwelt und die Kontrolle des Strassenverkehrs.